

Ministerium für Arbeit, Soziales und Gesundheit

25. Kürzung des Landesblindengeldes

Der Nachteilsausgleich blinder Menschen muss einkommens- und vermögensabhängig sowie bedarfsgerecht sein. Dafür ist die Blindenhilfe nach SGB XII ausreichend. Das Landesblindengeld kann insgesamt entfallen.

25.1 Landesblindengeld

Mit dem Bundessozialhilfegesetz¹ wurde 1962 die vom Einkommen und Vermögen abhängige Blindenhilfe eingeführt. Im Zuge des Gesetzgebungsverfahrens entstand in vielen Bundesländern der Wunsch nach zusätzlichen Hilfen für blinde Menschen. Trotz verfassungsrechtlicher Bedenken² beschloss der Schleswig-Holsteinische Landtag am 29.03.1971 das „Gesetz über Landesblindengeld“ (LBIGG).³ Blinden und stark sehbehinderten Menschen⁴ sollte unabhängig von den geltenden sozialhilfrechtlichen Nachrang- und Bedürftigkeitsregeln ein Landesblindengeld gewährt werden. Sie erhalten seitdem ein einkommens- und vermögensunabhängiges Landesblindengeld als Ausgleich für die durch Blindheit bedingten Mehraufwendungen.

In Schleswig-Holstein sind die Ausgaben für Landesblindengeld von 20,3 Mio. € in 2005 auf 16,4 Mio. € in 2009 gesunken. 2009 haben 4.359 blinde Menschen Landesblindengeld erhalten. Die Zahl der Empfänger ist seit 2001 um 14 % gesunken.

Das Landesblindengeld betrug von 2006 bis 2010 monatlich 400 € für Erwachsene und 200 € für Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr. Das Land hat das Blindengeld für erwachsene blinde Menschen - ausgenommen taubblinde Erwachsene - ab 01.01.2011 auf monatlich 200 € gesenkt.⁵ Der zusätzliche, durch die Behinderung bedingte Bedarf ist nicht ermittelt worden. Sowohl die Kürzung um 50 % als auch

¹ Bundessozialhilfegesetz vom 30.06.1961, aufgehoben durch Art. 68 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes zur Einordnung des Sozialhilferechts in das Sozialgesetzbuch vom 27.12.2003, BGBl. I S. 3022.

² Prof. Dr. Ernst Forsthoff, Rechtsgutachten für den Deutschen Blindenverband e. V., (1959).

³ Gesetz über Landesblindengeld i. d. F. d. Bekanntmachung vom 12.05.1997, GVOBl. Schl.-H. S. 313 - Landesblindengeldgesetz (LBIGG), geändert am 15.12.2005, GVOBl. Schl.-H. S. 568.

⁴ Im Folgenden werden blinde und stark sehbehinderte Menschen als „blinde Menschen“ bezeichnet.

⁵ Art. 19 Haushaltsbegleitgesetz 2010/2011 vom 17.12.2010, GVOBl. Schl.-H. S. 789 ff.

die ursprüngliche Festsetzung sind damit sachlich nicht begründet. Menschen mit anderen schweren Behinderungen erhalten keinen vom Einkommen und Vermögen unabhängigen Nachteilsausgleich.

Das Sozialministerium erklärt, das Blindengeld nach dem jeweiligen Landesrecht sei immer eine pauschale Leistung, die unabhängig vom Umfang des Unterstützungsbedarfs blinder Menschen gewährt werde, gewesen. Dies möge darin begründet sein, dass sogar die einkommens- und vermögensabhängige Blindenhilfe, die als individuelle Fürsorgeleistung im Rahmen des SGB XII geleistet werde, entgegen der Systematik aller anderen Leistungen nach dem SGB XII für Menschen mit Behinderung eine pauschale Leistung darstelle.

25.2 **Blindenhilfe ist kein Almosen**

Neben dem Landesblindengeld können bedürftige blinde Menschen einen Antrag auf Blindenhilfe nach § 72 SGB XII¹ stellen. Sie beträgt ab 01.07.2009 monatlich 608,96 €. Auf Blindenhilfe besteht ein gesetzlicher Anspruch, sie ist kein Almosen. Blindenhilfe soll den Leistungsberechtigten ermöglichen, ein Leben zu führen, das der Würde des Menschen entspricht.

Die Einkommens- und Vermögensgrenzen nach § 85 SGB XII engen den Kreis der Leistungsempfänger für Blindenhilfe ein. Für blinde und für schwerstpflegebedürftige Menschen sind diese jedoch durch § 87 Abs. 1 S. 3 SGB XII gemildert. Ihnen wird der Einsatz des Einkommens über der Einkommensgrenze von mindestens 60 % nicht zugemutet. Das heißt, bei Überschreitung der Einkommensgrenze werden lediglich 40 % des Überschreibungsbetrags von der Blindenhilfe abgezogen.

Der Anspruch auf Blindenhilfe ist nachrangig gegenüber den Leistungen des LBIGG. Bei Kürzen oder Streichen des Landesblindengeldes wird sich die Zahl der Anspruchsberechtigten für Blindenhilfe erhöhen.

2008 erhielten 8,4 % der blinden Menschen neben dem Landesblindengeld auch Blindenhilfe. Die Kreise und kreisfreien Städte haben für 374 blinde Menschen 836 T€ Blindenhilfe gezahlt.²

25.3 **Blindengeld in den anderen Bundesländern**

Landesblindengeld wird in allen Bundesländern gezahlt. Die gesetzlichen Regelungen zur Berechnung und die Höhe weichen voneinander ab.

¹ Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) - Sozialhilfe - vom 27.12.2003, BGBl. I S. 3022, zuletzt geändert durch Art. 21 des Gesetzes vom 09.12.2010, BGBl. I S. 1885.

² Statistisches Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein, Die Sozialhilfe in Hamburg und Schleswig-Holstein 2008, K I 1 - j/08, Teil 1 vom 01.10.2009, S. 12.

Blindengeld in den Bundesländern

Bundesland	Blindengeld in €		Dynamisierung
	ab 18 Jahre	unter 18 Jahre	
Nordrhein-Westfalen	608,96	295,00	Ja
Hessen	523,71	305,00	Ja
Bayern	518,00	518,00	Ja
Berlin	487,17	244,00	Ja
Hamburg	463,92	463,92	Ja
Saarland	438,00	293,00	Nein
Mecklenburg-Vorpommern	430,00	273,05	Nein
Rheinland-Pfalz	410,00	205,00	Nein
Baden-Württemberg	409,03	204,52	Nein
Durchschnitt	395,68	275,21	
Bremen	358,09	179,04	Ja
Sachsen-Anhalt	350,00	250,00	Nein
Sachsen	333,00	249,75	Nein
Niedersachsen	265,00	320,00	Nein
Thüringen	270,00	270,00	Nein
Brandenburg	266,00	133,00	Nein
Schleswig-Holstein	200,00	200,00	Nein

Stand: 01.01.2011

Erwachsene blinde Menschen erhalten im Bundesdurchschnitt monatlich 395,68 € Landesblindengeld. In vielen Bundesländern ist die Höhe des Landesblindengeldes in den vergangenen Jahren reduziert worden. Die Länder Bremen, Niedersachsen und Thüringen haben darüber beraten, das Landesblindengeld abzuschaffen. Thüringen und Niedersachsen haben das Landesblindengeld für kurze Zeit gestrichen. Nach Protesten der Blindenverbände haben diese Länder das Landesblindengeld, wenn auch reduziert, wieder eingeführt. Es ist nicht nachvollziehbar, warum in den Bundesländern der durch Blindheit bedingte Mehraufwand unterschiedlich hoch sein sollte.

Das **Sozialministerium** weist darauf hin, dass über die Höhe des Blindengeldes der jeweilige Landesgesetzgeber entscheide. Die Höhe der Leistung orientiere sich nicht nur am Mehraufwand blinder Menschen, sondern werde auch weitgehend von anderen Faktoren, wie etwa den finanziellen Möglichkeiten des jeweiligen Landes, bestimmt.

25.4 Landesblindengeld streichen?

Ja, das Landesblindengeld kann entfallen. Hierdurch wird das Nebeneinander von Landesblindengeld und Blindenhilfe beseitigt. Der Anspruch blinder Menschen auf Nachteilsausgleich muss einkommens- und vermögens-

gensabhängig sein. Nicht bedürftigen blinden Menschen kann zugemutet werden, ihre Mehraufwendungen aus ihrem Einkommen und Vermögen und durch die ihnen zustehenden Vergünstigungen (Steuern, Verkehrs- und Hilfsmittel) zu tragen. Die Auffangregelung des § 72 SGB XII rechtfertigt den Wegfall des Landesblindengeldes.

25.5 Welche Einsparungen sind möglich?

Für das Landesblindengeld sind 2010 17,2 Mio. € veranschlagt. Wegen der Kürzung auf 200 € monatlich sind 2011 und 2012 jeweils 7,9 Mio. € geplant. Im Gegenzug ist der Ansatz für Blindenhilfe um 4,7 Mio. € auf 5,5 Mio. €¹ erhöht worden. Es werden also voraussichtlich 4,6 Mio. € pro Jahr gespart.

Die finanzwirtschaftlichen Auswirkungen des vom LRH empfohlenen vollständigen Wegfalls des Landesblindengeldes können nur geschätzt werden. Es ist schwer absehbar, wie viele der bisherigen Empfänger von Landesblindengeld künftig einen Anspruch auf Blindenhilfe geltend machen werden. Wenn die Ausgaben für Blindenhilfe bei vollständigem Wegfall des Landesblindengeldes in gleicher Weise (um 4,7 Mio. €) steigen wie bei der beschlossenen Kürzung, könnten jährlich 7,8 Mio. € eingespart werden.

Einsparungen bei Kürzung und Wegfall des Landesblindengeldes

	bis 2010 Mio. €	Regelung 2011/2012 Mio. €	Vorschlag LRH Mio. €
Ansatz Landesblindengeld	17,2	7,9	-
Ansatz Blindenhilfe	0,8	5,5	10,2
Gesamtaufwand	18,0	13,4	10,2
Einsparung gegenüber 2010		4,6	7,8

¹ Die Aufwendungen für Blindenhilfe werden den örtlichen Trägern der Sozialhilfe erstattet. Sie sind enthalten im Titel 1005 - 633 65 TG 65 - Erstattungen an Kreise und Gemeinden.